

Merkblatt zur Behandlung Opiatabhängiger in Krankenhäusern

Dieses von der Beratungskommission für substituierende Ärzte der Ärztekammer Niedersachsen erarbeitete Merkblatt möchte Sie über die Besonderheiten bei der Behandlung Opiatabhängiger in Krankenhäusern informieren. Es weist Sie auf rechtliche Fallstricke hin. Es soll Ihnen aber auch einige Hinweise auf die daraus resultierenden ärztlichen Erfordernisse in der Behandlung Opiatabhängiger geben.

Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) gilt auch im stationären Bereich. Sie enthält in § 5 umfangreiche und sehr detaillierte rechtliche Vorgaben für die Verschreibung der Betäubungsmittel Levomethadon, Methadon, Morphinsulfat und Buprenorphin zu Zwecken der Substitution bei opiatabhängigen Patienten.

Die BtMVV gilt auch dann, wenn das Substitutionsmittel nur vorübergehend, nämlich entweder zur Unterstützung der Behandlung einer neben der Opiatabhängigkeit bestehenden schweren Erkrankung oder der Verringerung der Risiken einer Opiatabhängigkeit während einer Schwangerschaft oder nach der Geburt, verordnet wird.

Häufig werden Sie als Arzt jedoch Substitutionspatienten behandeln, die ambulant von einem auf die Substitutionsbehandlung spezialisierten Arzt betreut werden. Daher ist es unabhängig von den betäubungsmittelrechtlichen Vorgaben sinnvoll, dass Sie sich mit dem vor- und nachbehandelnden Arzt über die Fortführung der Substitutionsbehandlung abstimmen und die Angaben des Patienten über seine bisherige Behandlung verifizieren. In jedem Fall ist vor Beginn einer Substitutionsbehandlung die Diagnose einer Opiatabhängigkeit durch klinische Befunde unter Einschluss einer standardisierten Urinanalyse¹ zu sichern. Dies ist **besonders wichtig**, da die für Substitutionspatienten üblichen Dosierungen für Menschen, die nicht Opiate regelmäßig konsumieren, in der Regel tödlich sind. Substitutionsdosen betragen oft das ca. 10 bis 40-fache der analgetischen Dosierungen!

Auch für die Behandlung stationär aufgenommener Patienten ist die Richtlinie der Bundesärztekammer zu beachten, die u.a. auch zur Dokumentation der Behandlung detaillierte Regelungen enthält

www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/Substitution.pdf.

Diese Richtlinie gibt dem behandelnden Arzt Rechtssicherheit. Wenn und soweit er sie beachtet, wird vermutet, dass er bei der Substitutionsbehandlung den allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft eingehalten hat.

Die BtMVV ordnet in § 5 Abs. 15 an, dass die zahlreichen Vorgaben der BtMVV entsprechend anzuwenden sind, wenn das Substitutionsmittel aus dem Bestand des

¹ Immunologischer Streifenschnelltest auf Cocain, THC, Opiate, Benzodiazepine, Amphetamine, Buprenorphin und EDDP.

Stationsbedarfs dem Patienten zum unmittelbaren Verbrauch überlassen wird. Das bedeutet vor allem, dass das Substitutionsmittel vom Patienten vor den Augen des Stationsarztes oder zuverlässigen und entsprechend unterwiesenen Assistenzpersonals² (insbesondere Kranken- und Gesundheitspfleger oder Medizinische Fachangestellte) eingenommen werden muss.

Bitte beachten Sie, dass Sie dem Patienten weder im Stationsalltag noch bei der Entlassung aus dem Krankenhaus die oben genannten Substitutionsmittel aushändigen bzw. mitgeben dürfen. Andernfalls machen Sie sich strafbar und gefährden Ihre Approbation! Das bedeutet: Die Entlassung eines Substitutionspatienten bedarf der vorherigen Abstimmung mit einem Arzt, der anschließend die Substitutionsbehandlung im ambulanten Bereich übernimmt. Es ist also stets eine weitere suchtmmedizinische Versorgung des Patienten sicher zu stellen. Zu Bedenken ist, dass eine Substitutionsbehandlung im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung für den substituierenden Arzt voraussetzt und auch die Bereitschaftsdienstpraxen der KVN keine Substitutionsmittel abgeben dürfen. Entlassungen an Wochenenden sind daher in der Regel nicht spontan umsetzbar, zumal die Anzahl der vertragsärztlich durchzuführenden Substitutionsbehandlungen je Arzt begrenzt ist.

Da bei der Überlassung des Substitutionsmittels aus dem Stationsbedarf auch die für den ambulanten Bereich geltenden Vorgaben über die fachliche Qualifikation des Personals entsprechend gelten, leitet sich ab, dass der Ordnungsgeber davon ausgeht, dass der für die Substitutionsbehandlung verantwortliche Arzt an einem entsprechenden Wochenkurs über Suchtmmedizinische Grundversorgung teilgenommen hat. Das ist selbstverständlich nicht in jeder Krankenhausabteilung zu gewährleisten. Die notwendige Strukturqualität kann auch durch einen qualifizierten Konsiliararzt sichergestellt werden. Die Beratungskommission der Ärztekammer Niedersachsen empfiehlt jedem Krankenhaus, zumindest ein bis zwei durch die Teilnahme am Kurs Suchtmmedizinische Grundversorgung qualifizierte Ärzte zu beschäftigen, die auch für die anderen Krankenhausabteilungen konsiliarisch tätig werden können oder einen Kooperationsvertrag mit entsprechend qualifizierten niedergelassenen Ärzten abzuschließen.

Bei Entlassung eines opiatabhängigen Patienten sind die behandelnden Krankenhausärzte neuerdings nicht mehr verpflichtet, eine Substitutionsbescheinigung auszustellen. Dennoch ist es sinnvoll, dem Patienten im Rahmen des Arztbriefes oder in einer gesonderten Bescheinigung einen Nachweis über das verschriebene Substitutionsmittel, die Tagesdosis und wann er die letzte Dosis erhalten hat, auszustellen.

² Vgl. genauer § 5 Abs. 6 Satz 1 BtMVV.

Folgende Szenarien sind denkbar:

1. Einweisung oder Überweisung eines opiatabhängigen Patienten in ein Krankenhaus erfolgt durch seinen substituierenden Arzt:

Wird der opiatabhängige Patient durch den Arzt eingewiesen, welcher die Substitutionsbehandlung durchführt, kann der niedergelassene Arzt auch die Rolle des Konsiliarius während der stationären Behandlung übernehmen. Aus dem Stationsbedarf heraus darf der behandelnde Krankenhausarzt das Substitutionsmittel dem Patienten nur dann zum unmittelbaren Verbrauch überlassen, wenn er dies zu Beginn der Substitutionsbehandlung mit dem substituierenden Arzt (in dessen Funktion als Konsiliarius) abgestimmt hat.

2. Einweisung oder Überweisung eines opiatabhängigen Patienten in ein Krankenhaus erfolgt nicht durch den substituierenden Arzt:

2.1. Der opiatabhängige Patient ist nach dem substituierenden Arzt zu befragen. Wird dieser benannt, kann dieser als Konsiliarius fungieren. Aus dem Stationsbedarf heraus darf der Krankenhausarzt das Substitutionsmittel nur dann zum unmittelbaren Verbrauch überlassen, wenn er dies zu Beginn der Substitutionsbehandlung mit dem substituierenden Arzt (Konsiliarius) abgestimmt hat.

Vor der Kontaktaufnahme mit dem substituierenden Arzt ist eine Schweigepflichtentbindung durch den opiatabhängigen Patienten erforderlich.

2.2. Ist der substituierende Arzt nicht bekannt und verfügen Sie oder ein anderer verfügbarer Krankenhausarzt über keine hinreichende suchttherapeutische Qualifikation (Teilnahme an einem Wochenkurs über Suchtmedizinische Grundversorgung) kann die stationäre Substitutionsbehandlung nur in Abstimmung mit einem qualifizierten Konsiliarius erfolgen (§ 5 Abs. 15 i.V.m. Abs. 4 BtMVV)). Der behandelnde Krankenhausarzt hat in diesem Fall zu Beginn der Substitutionsbehandlung diese mit dem Konsiliarius abzustimmen. Die Funktion des Konsiliarius kann dabei z. B. von einem niedergelassenen Arzt, Krankenhausarzt (auch in einem anderen Krankenhaus) oder einem Arzt im Öffentlichen Gesundheitsdienst mit entsprechender suchttherapeutischer Qualifikation wahrgenommen werden.

2.3. Stationäre Notfallbehandlung:

Ein Substitutionsmittel kann in Notfällen unter Beschränkung auf die zur Behebung des Notfalls erforderliche Menge verschrieben werden (vgl. § 5 Abs. 15 i.V.m. Abs. 5 Satz 5 BtMVV). Diese Ausnahme bedarf der Dokumentation und damit der Darlegung des „unvorhersehbaren“ Notfalls. Beachten Sie aber, dass Angaben von opiatabhängigen Patienten zur Dosierung des Substitutionsmittels mit der gebotenen Vorsicht zu behandeln sind und wenn irgend möglich mit dem im ambulanten Bereich substituierenden Arzt abzustimmen sind.